

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 31

Freiburg, 9. Dezember

1925

Inhalt: Missa media nocte Nativitatis Domini. — Verlesung der Eheinstruktion. — Die Gefängnisseelsorge in Baden. — Eheflehtung von Ausländern im Inland. — Vordrucke für Auszüge aus den standesamtlichen Tabellen. — Mißbrauch des Pfarrer-Titels zu geschäftlichen Zwecken. — Kathol. Kirchenfänger. — Aufwertung. — Preis für Direktorium und Personalschematismus. — Gefundenes Brevier. — Hypothekenaufwertung. — Ernennungen. — Prüfnbebesetzungen. — Versezungen. — Sterbfälle. — Asscurantia clericorum.

(Ord. 4. 12. 1925 Nr 12633.)

Missa media nocte Nativitatis Domini.

Cum annis elapsis pluribus in paroeciis ecclesiarum sanctitatem fideliumque laetam ac attentam mysterii cogitationem ebrii turbatores vehementer laeserint, missam paroecialem media nocte Nativitatis Domini, consuetudine contraria in Archidioecesi adhuc vigente, non permittimus. Conventuales missae clausis tantum januis et pro sola communitate conventuali sunt dicendae.

Friburgi Brisg., die 4. Decembris 1925.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(Ord. 5. 12. 1925 Nr 12664.)

Verlesung der Eheinstruktion.

In Abänderung des Abf. 2 unseres Erlasses vom 6. Dezember 1918 Nr. 11506 — Anzbl. 1918 Nr. 35 S. 151/152 — bestimmen wir, daß die Eheinstruktion in Zukunft nicht mehr am zweiten Sonntag nach Dreikönig, sondern an einem beliebigen Sonntag des Jahres, den auszuwählen wir dem Ermessen der Pfarrvorstände anheimgeben, erfolgt. Die Pfarrvorstände haben jährlich den zuständigen Dekanen zu berichten, daß und an welchem Sonntage die Verlesung der Eheinstruktion stattfand.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 11. 1925 Nr. 11707.)

Die Gefängnisseelsorge in Baden.

Wir bringen nachstehend die Bestimmungen der neuen „Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Straf-

anstalten“ vom 25. April 1925 über die Seelsorge in den Landes- und Bezirksgefängnissen unserem Klerus zur Kenntnis. Danach sollen die Herren Ortsgeistlichen in weiterem Umfang als es bisher geschehen ist, zur Seelsorge für die Gefangenen in den Bezirksgefängnissen herangezogen werden und ist für deren Tätigkeit nach einer Erklärung des Herrn Justizministers eine angemessene Vergütung in Aussicht genommen.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auf die Vorschrift des § 101 B. 2 der Dienst- und Vollzugsordnung besonders aufmerksam:

„Bei Strafen von mehr als sechs Monaten wird vom zuständigen Anstaltspfarrer der frühere Seelsorger um Auskunft ersucht. Das Gleiche gilt für Strafen von geringerer Dauer, wenn dies nach Sachlage geboten erscheint. Dem Ersuchen an den früheren Seelsorger ist ein mit Dienstmarke und Briefstempel versehener Umschlag zur Uebersendung der Auskunft an die Strafanstalt beizulegen.“

Es ist eine Amts- und Gewissenspflicht der Pfarrgeistlichen, die an sie zu diesem Zwecke gelangenden Fragebogen rasch, objektiv und erschöpfend zu beantworten. Das ist nicht nur für die Beurteilung der Gefangenen von hohem Wert, sondern auch durchaus im Interesse einer dem Charakter und den Verhältnissen des einzelnen angepassten Behandlung und religiös-sittlichen Beeinflussung gelegen. Soweit ein Pfarramt nicht im Stande ist, aus eigener Kenntnis die gewünschte Auskunft zu geben, sind in diskreter Weise Vertrauenspersonen oder Mitglieder der Schulbehörden oder caritativer Organisationen zu befragen. Der Herr Justizminister hat uns aufs bestimmteste versichert, daß diese Auskünfte der Pfarrämter lediglich

für die mit den Erziehungsaufgaben betrauten Strafanstaltsbeamten bestimmt sind und als streng vertraulich behandelt würden.

Wir haben zu allen Herren Seelsorgegeistlichen das Vertrauen, daß sie sich mit besonderer Hirtenliebe der Verirrten annehmen, welche infolge unglücklicher häuslicher Verhältnisse oder eigener schlimmer Anlagen auf die Wege der Sünde und des Verbrechens geraten sind, und daß sie darum den Gefangenen gerne ihre seelsorgerlichen Dienste widmen und den mit der Fürsorge für dieselben betrauten Geistlichen jederzeit mit Rat und Tat an die Hand gehen. Auch Mißerfolge und Undank dürfen keinen Priester davon abhalten, nach Kräften an dem Gott wohlgefälligen und der menschlichen Gesellschaft heilsamen Werke, „die Gefangenen zu erlösen“, d. h. zu heben, zu besseren Menschen zu machen, mitzuarbeiten.

Anstaltsgeistliche.

§ 47.

1. Aufgabe der hauptamtlich angestellten Geistlichen (Anstaltspfarrer) ist:

- a) die Abhaltung der Gottesdienste, der Andachten und des Religionsunterrichtes, sowie die Ausübung der Seelsorge für die Gefangenen ihres Bekenntnisses nach kirchlicher Vorschrift und nach den Bestimmungen dieser Dienst- und Vollzugsordnung;
- b) die Mitwirkung bei der Verwaltung der Gefangenenbücherei in Gemeinschaft mit den Anstaltslehrern (vergl. § 51);
- c) die Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien (vergl. § 340 Abs. 3);
- d) die Mitwirkung bei der Durchsicht des Briefverkehrs der Gefangenen;
- e) die Mitwirkung bei der Ausbildung der Dienstanfänger und bei der Fortbildung des Aufsichtspersonals nach besonderer Anordnung des Vorstandes oder des Justizministeriums.

2. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die gegen Vergütung vertraglich angestellten Geistlichen entsprechende Anwendung, soweit im Vertrag nicht Anderes bestimmt ist.

§ 48.

1. Die Anstaltspfarrer verlässigen sich alsbald nach der Aufnahme eines Gefangenen über seinen religiösen und sittlichen Zustand.

2. In Ausübung der Einzelseelsorge geben sie jedem Gefangenen ihres Bekenntnisses möglichst oft Gelegenheit zu Einzelbesprechungen. Zu diesem Zweck suchen sie die in Einzel- oder Zellenhaft untergebrachten Gefangenen nach Möglichkeit monatlich zweimal in ihrer Zelle auf und geben den in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen Ge-

legenheit zur Aussprache in ihrem Sprechzimmer. Hinsichtlich der Abwesenheit anderer Gefangener und der Aufsichtsbeamten sowie hinsichtlich der Zuziehung eines Dolmetschers finden die Vorschriften des § 29 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

3. Bei den Einzelbesuchen streben die Anstaltspfarrer danach, den religiösen und moralischen Sinn der Gefangenen zu wecken und zu festigen, sowie die durch Predigt, Religionsunterricht und Bücher ihnen nahegebrachten Grundsätze zu erläutern.

4. Kurz vor der Entlassung ermahnen sie die Gefangenen zu gutem Wandel. Nach dem Vollzug einer Strafe von mehr als sechs Monaten und bei kürzeren Strafen im Falle eines besonderen Anlasses geben sie eine Charakteristik über den Entlassenen zu den Personalakten. Bei Versetzung eines Gefangenen in eine andere Anstalt gilt das Gleiche; hat sich der Anstaltspfarrer ein Urteil über den Gefangenen noch nicht bilden können, so ist dies anstelle der Charakteristik zu den Akten zu vermerken.

5. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1 finden auf die gegen Vergütung vertraglich angestellten Geistlichen entsprechende Anwendung.

6. Hinsichtlich des Besuchs Untersuchungsgefangener wird auf § 378 Absatz 2 verwiesen.

§ 49.

1. Die Vorstände derjenigen Bezirksgefängnisse, in denen für die Seelsorge nicht durch hauptamtliche Anstellung oder durch vertragliche Verpflichtung eines Geistlichen gesorgt ist, haben dahin zu wirken, daß eine Gefangenenseelsorge in angemessenem Umfang durch entsprechende Vereinbarung mit den Ortsgeistlichen sichergestellt wird. Zum mindesten muß dafür gesorgt werden, daß jedem Gefangenen der von ihm erbetene Zuspruch des Seelsorgers zuteil wird.

2. Darüber hinaus soll den Geistlichen Gelegenheit gegeben werden, die in Einzelhaft untergebrachten Gefangenen ihres Bekenntnisses — Untersuchungsgefangene jedoch, soweit vorgeschrieben, nur im Einvernehmen mit zuständigen Richter (vergl. § 378 Absatz 2) — auch ohne besonders geäußerten Wunsch so oft als möglich in der Zelle aufzusuchen.

3. Beträgt die Zahl der in einem Bezirksgefängnis verwahrten Gefangenen desselben Bekenntnisses zehn oder mehr, so soll auch auf die Einrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes Bedacht genommen werden.

§ 50.

Im Verkehr mit den Kirchenbehörden sind die Geistlichen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Dienstweges insoweit befreit, als es sich um Angelegenheiten der Gefangenenseelsorge und um allgemeine kirchliche Fragen handelt.

Geistige und seelische Hebung der Gefangenen.

a) Allgemeines.

§ 198.

Der Vorstand, der Zweite Beamte, der Verwalter, der Anstaltsarzt und im Besonderen die Anstaltsgeistlichen und Anstaltslehrer haben durch fortgesetzte verständnisvolle Einwirkung beim Zellenbesuch und im Einzelgespräch auf Bildung des Charakters, namentlich auf Stärkung des Willens der Gefangenen zum Guten, und auf sittliche Festigung hinzuwirken.

b) Seelsorge.

§ 199.

1. Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

2. Die Gefangenen stehen, soweit besondere Anstaltsgeistliche bestellt sind, unter der Seelsorge des Anstaltsgeistlichen ihres Bekenntnisses, im Uebrigen unter der Seelsorge des zuständigen Ortsgeistlichen.

3. Kein Gefangener darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Uebungen gezwungen werden.

4. Verlangt ein Gefangener aus seiner Religionsgemeinschaft auszutreten und will er trotz Zuspruchs diesen Schritt nicht auf den Eintritt in die Freiheit verschieben, so steht ihm der Austritt nach den gesetzlichen Bestimmungen frei; am Gottesdienst und an der Seelsorge eines neuen Bekenntnisses kann er erst nach Erfüllung der gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften teilnehmen. Liegt begründeter Verdacht des Mißbrauchs dieser Freiheit vor, so ist nach Anhörung der beteiligten Geistlichen dem Justizministerium zu berichten.

§ 200.

1. In den Landesstrafanstalten wird in der Anstaltskirche nach kirchlicher Vorschrift an jedem Sonntag katholischer und evangelischer Vormittagsgottesdienst, an jedem gebotenen Feiertag (vergl. § 87 Abs. 2 Satz 4) Vormittagsgottesdienst des betreffenden Bekenntnisses abgehalten. Außerdem findet an einem Werktag jeder Woche katholischer und evangelischer Gottesdienst statt, sofern nicht ein gebotener Feiertag in die Woche fällt.

2. An den Nachmittagen der Sonntage und der hohen Feiertage soll katholischer und evangelischer Nachmittagsgottesdienst oder eine für den Gesang religiöser Lieder bestimmte Gesangsstunde abgehalten werden.

3. Soweit die Einübung des Kirchengesangs es erfordert, sind auch weitere Gesangsstunden an Wochentagen abzuhalten.

4. In den Landesstrafanstalten wird von den Anstaltspfarrern den katholischen und evangelischen Gefangenen wöchentlich einmal Religionsunterricht erteilt.

5. Den Gefangenen steht der Besuch des Anstaltsgottesdienstes und des Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses frei, sofern sie nicht nach § 202 Absatz 3 ausgeschlossen sind. Angehörigen christlicher Bekenntnisse, für die kein Anstaltsgottesdienst eingerichtet ist, oder konfessionslosen Gefangenen kann der Vorstand auf ihren Antrag den Besuch eines Anstaltsgottesdienstes mit Zustimmung des Anstaltspfarrers des in Frage kommenden Bekenntnisses gestatten; besteht für solche Gefangene eine Anstaltsseelsorge, so ist der zuständige Seelsorger zuvor zu hören.

6. Die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen trifft der Vorstand auf Antrag der Anstaltspfarrer; soweit die Anstaltslehrer beteiligt sind, ist ihnen zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 201.

(§ 201 bezieht sich auf den israelitischen Gottesdienst).

§ 202.

1. Dem Gottesdienst und dem Religionsunterricht haben nach näherer Anordnung des Vorstands Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Anzahl zur Aufrechterhaltung der Ordnung anzuwohnen. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis der Aufsichtsbeamten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Die Anstaltsgeistlichen haben die für die Erhaltung der Ordnung augenblicklich erforderlichen Maßnahmen zu verfügen.

3. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Anstaltsgeistlichen Gefangene wegen Störung des Gottesdienstes oder des Religionsunterrichts oder aus Gründen der Ordnung oder Sicherheit von der Teilnahme am Gottesdienst oder Religionsunterricht ausschließen.

§ 203.

1. Der Vorstand, der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirats können an den Anstaltsgottesdiensten teilnehmen.

2. Den Anstaltsbeamten ist die Teilnahme am Anstaltsgottesdienst ihres Bekenntnisses erlaubt, soweit sie nicht durch den Dienst anderweit in Anspruch genommen sind.

3. Beim Landesgefängnis Mannheim und bei der Kolonie Ankenbut kann der Vorstand im Einverständnis mit den Anstaltsgeistlichen den Besuch des Anstaltsgottesdienstes auch Familienangehörigen und Hausangestellten der Anstaltsbeamten unter geeigneten Vorkehrungen gestatten.

4. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand im Einverständnis mit dem Anstaltsgeistlichen ausnahmsweise auch anderen Personen die Teilnahme an einzelnen Anstaltsgottesdiensten erlauben.

§ 204.

1. In Bezirksgefängnissen soll, wenn die Zahl der

Strafgefangenen des gleichen Bekenntnisses dauernd zehn oder mehr beträgt, auf die Einrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes Bedacht genommen werden (vgl. § 49 Abs. 3).

2. Weibliche und männliche Gefangene sind auch hierbei stets, jugendliche und erwachsene Gefangene nach Möglichkeit getrennt zu halten.

§ 205.

An Sonn- und Feiertagen ist diejenige Zeit, welche nicht zum Gottesdienst, zur Gefängnisstunde oder zur Bewegung im Freien bestimmt ist, zum Lesen, zur Vorbereitung auf den Unterricht, zum Briefschreiben, zum Zeichnen oder dergleichen zu verwenden. Wegen der Veranstaltung von Vorträgen und musikalischen Darbietungen wird auf § 218 verwiesen.

§ 206.

Den katholischen und evangelischen Gefangenen muß, sofern nicht im Einzelfall der Anstaltsgeistliche Bedenken hat, wenigstens zweimal im Jahr Gelegenheit zum Empfang des Altarsakraments — Abendmahls — gegeben werden. Für die den Katholiken zuvor abzunehmende Beichte, die möglichst in der Kirche oder in der Sakristei erfolgt, kann in den Landesstrafanstalten der Anstaltspfarrer im Benehmen mit dem Vorstand andere Geistliche in dem vom Justizministerium genehmigten Umfang beiziehen.

§ 207.

1. In einer Strafanstalt geborene Kinder werden auf Wunsch des in Angelegenheiten der Sorge für die Person zu ihrer Vertretung Berechtigten vom Anstaltsgeistlichen getauft, nachdem der zuständige Ortspfarrer seine Zustimmung dazu gegeben hat.

2. (Bezieht sich auf in einer Strafanstalt geborene israelitische Knaben.)

§ 208.

1. Die Eheschließung eines Gefangenen kann in der Strafanstalt nur aus wichtigen Gründen zugelassen werden. Ueber die Zulassung beschließt der Vorstand nach Erörterung in der Beamtenkonferenz. Ueber die Bornahme beschließt der zuständige Landesbeamte und der Geistliche.

2. Hat die bürgerliche Eheschließung bereits früher stattgefunden, so beschränkt sich hinsichtlich der vom Gefangenen beantragten kirchlichen Eheschließung die Prüfung und Genehmigung des Vorstandes auf rein gefängnisdienstliche Fragen (Zulassung des anderen Teils und der Zeugen in die Strafanstalt, Bestimmung der Zeit und des Raumes für die kirchliche Handlung und Führung der hauspolizeilichen Aufsicht bei dem Akt).

3. (Bezieht sich auf israelitische Ehescheidungen.)

§ 209.

Die Spendung der Firmung steht dem zuständigen kirchlichen Oberen jederzeit frei.

§ 210.

1. Gefährliche Erkrankung eines Gefangenen ist dem zuständigen Anstaltsgeistlichen unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei Kranken und Sterbenden handeln die Anstaltsgeistlichen nach den Uebungen ihres Bekenntnisses. Sie nehmen die Einsegnung der Leichen vor. Zur Beerdigung ist der Ortspfarrer zuständig. In besonderen Fällen kann der Anstaltsgeistliche mit Zustimmung des Orts Pfarrers die Beerdigung selbst vornehmen.

3. Für verstorbene Katholiken kann eine Seelenmesse gelesen werden.

Freiburg i. Br., den 26. November 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 12. 1925 Nr 12451.)

Eheschließung von Ausländern im Inland.

An die Pfarrämter der Erzdiözese badischen Anteils.

Ausländer bedürfen im Inland zur Eheschließung regelmäßig eines in ihrem Heimatlande ausgestellten Eheschließungszeugnisses, in gewissen Fällen auch einer Trauerlaubnis. Das Justizministerium kann Befreiung von dieser Vorschrift erteilen.

Wir empfehlen den Pfarrämtern, in Fällen, in denen die Beschaffung der für die bürgerliche Trauung vorgeschriebenen Urkunden großen Schwierigkeiten begegnet, die Verlobten zu veranlassen, durch die Standesämter bezw. Amtsgerichte unter genauer Darlegung der Verhältnisse ein Gesuch um Befreiung an das Justizministerium einzureichen; die Pfarrämter wollen dieses Gesuch auch ihrerseits entsprechend befürworten.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 11. 1925 Nr 12413.)

Vordrucke für Auszüge aus den Standesamtlichen Tabellen.

An die Erzb. Pfarrämter und Stadtdekanate.

Wir bringen unseren Erlaß in obigem Betreff vom 29. Dezember 1921 Nr. 70, Anzbl. S. 106, in Erinnerung.

Die Vordrucke sind bei der „Badenia“ in Karlsruhe erhältlich.

Der Bogen für Einträge der Geborenen ist ausreichend für 109, der Bogen für die bürgerlichen Eheschließungen

für 61, der Bogen für das Verzeichnis der Gestorbenen für 118 Einträge.

Freiburg i. Br., den 30. November 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 12. 1925 Nr 12445.)

Mißbrauch des Pfarrer-Titels zu geschäftlichen Zwecken.

In letzter Zeit versuchen verschiedene Firmen durch Annoncen in Tagesblättern und Zeitschriften — auch in ausgesprochen katholischen — kathol. Geistliche, besonders Pfarrer, zu veranlassen, ihre geistliche Amtsbezeichnung (Pfarrerstitel) zur Herstellung und zum Vertrieb von Heilmitteln gegen in Aussicht gestellte Gewinnbeteiligung herzugeben. Daß derartige Geschäftspraktiken der Würde und dem Ansehen des geistlichen Standes nicht förderlich sind, sondern einen offenkundigen Mißbrauch des Ansehens, das der Priester beim kathol. Volke genießt, darstellen, liegt für jeden Einsichtigen auf der Hand. Zudem würden Geistliche, die sich auf derartige Geschäftsverbindungen einließen, gegen die Vorschriften bezw. den Geist der cc. 138, 139 § 1 und 2 und 142 C. J. C. in gröblicher Weise verstoßen.

Wir verbieten daher unter Hinweis auf die angeführten Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches allen Geistlichen jegliche Teilnahme an Geschäften der bezeichneten Art und erwarten auch von der katholischen Presse, daß sie künftighin diesbezüglichen Annoncen ihre Spalten verschließt.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 12. 1925 Nr 12436).

Kathol. Kirchensänger.

Das Cäcilienvereinsblatt „Der Katholische Kirchensänger“, das seit einem Jahre wieder erscheint, weist noch nicht denjenigen Abonnentenstand auf, der ihm bei der Wichtigkeit der Cäcilienvereine und der großen Bedeutung der Pflege der kirchlichen Musik gebührt. Wir empfehlen daher den Bezug dieser Zeitschrift dem Hochw. Klerus auf's neue wärmstens und erinnern daran, daß der Bezugspreis mit jährlich 3 *M.* auf kirchliche Mittel übernommen werden darf.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 12. 1925 Nr 12649.)

Aufwertung.

Wir verweisen auf die in dieser Nummer des Anzeigeblasses veröffentlichte Bekanntmachung des R. D. St. R. vom 3. Dez. 1925 Nr. 16807 zur rechtzeitigen und genauen Beachtung und ordnen an, daß alle Pfarrvorstände bis spätestens 15. Dezember d. J. dem R. D. St. R. berichten, daß sie die erforderlichen Anmeldungen und sonstigen zur Durchführung der Aufwertung erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vorgenommen haben.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 12. 1925 Nr 11237.)

Preis für Direktorium und Personalschematismus.

Der Preis für das broschiierte Direktorium 1926 beträgt 1.20 R.-M., für das gebundene und durchschossene Direktorium 1.70 R.-M.

Der Personalschematismus, nur broschiiert erhältlich, kostet 1.60 R.-M.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 12. 1925 Nr. 12391.)

Gefundenes Brevier.

Auf dem Bahnhof Radolfzell wurde in der Eisenbahn ein Brevier, pars autumnalis mit propr. Frib., gefunden. Der Eigentümer wolle sich an Vikar Brutscher in Radolfzell wenden.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 3. 12. 1925 Nr 16807.)

Hypothekenaufwertung.

I. **Letzter Anmeldetermin** bei der zuständigen Aufwertungsstelle 31. Dezember 1925. (Also Absendung der Anmeldung spätestens am 20. Dezember d. J.!!) Fristversäumnis bewirkt Untergang der Forderung und macht haftbar.

II. **Anzumelden** sind alle Hypotheken-Forderungen — auch Rauffchillinge — welche

1. in der Zeit vom 15. Juni 1922 — 14. Februar 1924 zurückbezahlt sind,

2. zwar vor dem 15. Juni 1922, aber unter Vorbehalt seitens der Gläubiger (s. Merkblatt, Beilage z. Erzbl. Anzbl. 1925 Nr. 28 S. 1) zurückbezahlt sind.

III. Anmeldung in allen diesen Fällen auch dann, wenn inzwischen mit Schuldner oder Eigentümer Vereinbarung getroffen; es sei denn, daß der vereinbarte Aufwertungsbetrag vor dem 20. Dezember 1925 bar bezahlt ist.

Im Zweifel mindestens fürsorgliche Anmeldung!

IV. Nicht anzumelden sind:

1. noch ausstehende, nicht gelöschte Hypotheken,
2. hypothekarisch nicht gesicherte Ansprüche (z. B. Kompetenzablösungskapitalien).

V. Bei allen Anmeldungen und Vereinbarungen schriftlichen Vorbehalt sämtlicher Rechte „für den Fall der Aenderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung“ aufnehmen! (s. Merkblatt S. 2).

Karlsruhe, den 3. Dezember 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennungen.

Es haben das Badische Staatsministerium und Seine Excellenz der Herr Erzbischof mit Entschliebung vom 27. Oktober d. Jz. Nr. 11677 und vom 26. November d. Jz. den Notar Dr. Siegfried Kühn in Stetten a. l. M. zum Rechtsreferenten beim Katholischen Oberstiftungsrat mit dem Titel „Oberstiftungsrat“ ernannt.

Ordinariatssekretär Dr. Richard Dold wurde mit Wirkung vom 25. Nov. d. Jz. zum Klosterpfarrer und Beichtvater im Kloster zum Hl. Grab in Baden-Baden ernannt.

Se. Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Spiritual am theol. Konvikt dahier Dr. Simon Hirt mit Urkunde vom 1. Dezember d. Jz. zum Erzbl. Ordinariatssekretär ernannt.

Vom Kapitel Stockach wurde Matthias Armbruster, Pfarrer in Mahlsbüren i. L., zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 26. November d. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

22. Nov.: Aegidius Stepp, Pfarrer in Niedböhlingen, auf die Pfarrei Hügelshheim.

22. Nov.: Otto Haberstroh, Pfarrer in Bamlach, auf die Pfarrei Tunsel.

Verseetzungen.

19. Nov.: Oskar Deppisch, Vikar in Reichenbach, als Pfarrverweser nach Niedböhlingen.
 19. „ Anton Späth, Vikar in Hügelshheim, i. g. E. nach Zell i. W.
 19. „ Karl Walter, Vikar in Zell i. W., i. g. E. nach Oberachern.
 19. „ Karl Faller, Vikar in Mannheim, Heilig-Geistkirche, als Pfarrkurat nach Pforzheim-Brözingen.
 5. Dez.: Rudolf Adler, Vikar in Mestkirch, i. g. E. nach Haslach, Dekanat Lahr.
 5. „ Wendelin Müller, Vikar in Niedern a. W., i. g. E. nach Blumenfeld.

Sterbfälle.

14. Nov.: Gustav Dreher, Pfarrer a. D., † in Konstanz.
 20. „ Joseph Kunz, Pfarrer a. D., † in Bruchsal.
 20. „ August Karl Heilig, Pfarrer in Sentenhart.
 3. Dez.: Karl Weiß, Pfarrer in Bettelbrunn, Erzbl. Geistl. Rat.

R. I. P.

Assecurantia clericorum.

Auf Bitten des Vorstandes der Assecurantia clericorum veröffentlichen wir folgende Bekanntmachung desselben:

Assecurantia Clericorum G. B.

1. An Stelle unseres hochverdienten Vorstandes des verstorbenen Herrn Stadtpfarrers Neininger wurde der hochw. Herr Stadtpfarrer G. Diez von Markdorf als Vorstand gewählt. (Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.)
2. Mitgliederstand: 940. (Bis zum 1. November 1925 Gemeldete haben Stern im Personal-Schematismus.)
3. Vermögen: rund 7000 M.
4. Entschädigungen im ersten Jahre: rund 1000 M.
5. Mitgliederbeitrag 1926: 10 M.-M. für Geistliche mit eigenem Haushalt, 5 M.-M. für Vikare. Einzahlung baldmöglichst erbeten an: „Assecurantia Clericorum“ G. B. Postcheckkonto Karlsruhe 39409 (ohne weitere Angabe).

NB. Wer bis 10. Dezember vom Kammerer keine Zahlungserinnerung für 1925 erhält, hat seinen Beitrag bezahlt.

Der Vorstand: G. Diez, Stadtpfarrer.